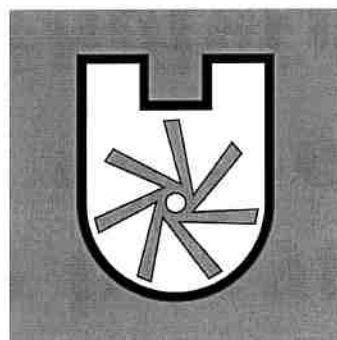


Reglement über Beiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichts

der



Einwohnergemeinde

Mühlethurnen

2004

Die auf die Person bezogenen Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter. _____

Inhaltsverzeichnis:

	Art. 1	Zweck
	Art. 2	Beitragsdauer
	Art. 3	Zuständigkeit
	Art. 4	Beitragsgesuche
	Art. 5	Musiklehrer
	Art. 6	Berechtigung
	Art. 7	Gemeindebeitrag
	Art. 8	Anpassung
	Art. 9	Rückerstattung
	Art. 10	Rechtsmittel
	Art. 11	Inkrafttreten

R E G L E M E N T
ÜBER BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES PRIVATEN MUSIKUNTERRICHTES

Die auf Personen bezogenen Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- Zweck** **Art. 1**
- Zur Förderung der musikalischen Erziehung und der Freude am Musizieren unterstützt die Gemeinde Mühlethurnen den privaten Musikunterricht ausserhalb der Schule mit Beiträgen.
- Beitragsdauer** **Art. 2**
- Die Beiträge werden für Kinder und Jugendliche für die Zeit deren obligatorischen Schulzeit und mit Wohnsitz in Mühlethurnen ausgerichtet.
- Zuständigkeit** **Art. 3**
- Zuständig für die Behandlung der Beitragsfragen und Auszahlung ist die Finanzverwaltung Mühlethurnen.
- Beitragsgesuche** **Art. 4**
- ¹ Beitragsgesuche für den im vergangenen Jahr genossenen, privaten Musikunterricht sind auf einem vollständig ausgefüllten Formular der Finanzverwaltung einzureichen. Kopien der bezahlten und quittierten Rechnungen sind dem Gesuch beizulegen..
- ² Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Musiklehrer** **Art. 5**
- Auf dem Gesuchsformular hat die Musiklehrkraft zu bestätigen, dass sie die notwendigen Fachausweise für die Erteilung des Unterrichtes besitzen (Anforderung gemäss Art. 9 des Dekrets über die Musikschulen und Konservatorien vom 24. Nov. 1983, revidiert 10. März 1998). Die Musiklehrkraft hat eine Kopie des Diploms oder Ausweis der Finanzverwaltung abzugeben.

Berechtigung

Art. 6

¹ Die Beiträge werden erstmals ausgerichtet, wenn der Unterricht während mindestens eines Semesters besucht worden ist.

² Die Beiträge werden von der Finanzverwaltung jeweils im Frühjahr bis 31. März für das vergangene Kalenderjahr rückwirkend ausgerichtet.

Gemeindebeitrag

Art. 7

¹ Der Gemeindebeitrag pro Lektion beträgt 50 % des von der Musiklehrkraft verrechneten Lektionshonorars, im Maximum Fr. 25.- pro Lektion.

² Der Gemeindebeitrag wird pro Jahr im Maximum für 36 Lektionen pro Schüler vergütet.

Anpassung

Art. 8

Der Gemeinderat kann den Maximalbeitrag im Sinne einer Teuerungsanpassung schrittweise, im Maximum 20% höher als der Ausgangsbetrag von Fr. 25.-- erhöhen. Eine erste Teuerungsanpassung ist per 1. Januar 2006 möglich.

Rückerstattung

Art. 9

¹ Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten.

² Wenn der Gesuchsteller wissentlich falsche oder unwahre Angaben macht, oder wichtige Angaben verschwiegen hat, kann eine ganze oder teilweise Rückzahlung verfügt werden.

Rechtsmittel

Art. 10

Beschwerden gegen den Entscheid der Gemeindeorgane können beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Seftigen in Belp innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet eingereicht werden.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf **1. Januar 2004** in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2003.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN
Die Präsidentin: **Der Sekretär:**



